

# Finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien

## Regelungen in Deutschland und Frankreich

Die finanzielle Beteiligung von Kommunen und Bürger:innen an der Wertschöpfung durch erneuerbare Energien (EE) kann maßgeblich dazu beitragen, die Energiewende lokal zu verankern. Sie unterstützt eine gerechtere Verteilung der wirtschaftlichen Vorteile und erhöht die Akzeptanz in der Bevölkerung, insbesondere bei der Windenergie.

Grundsätzlich kann zwischen politischen und finanziellen Beteiligungsformen unterschieden werden. Politisch können sich Einwohner:innen an Planungs- und Entscheidungsprozessen beteiligen. Finanziell können sich Bürger:innen über den Erwerb von Gesellschaftsanteilen aktiv beteiligen – das heißt, sie erhalten als Geldgeber:in und Miteigentümer:in

Mitspracherecht. Sie können sich auch passiv beteiligen, zum Beispiel über den Erwerb von Sparprodukten, wo sie lediglich als Geldgeber:in agieren. Außerdem gibt es verschiedene Varianten indirekter finanzieller Beteiligung, wie zum Beispiel vergünstigte Stromtarife<sup>1</sup>.

In Deutschland haben Bundesländer wie Mecklenburg-Vorpommern oder Nordrhein-Westfalen Gesetze eingeführt, die eine finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Einwohner:innen an der Wertschöpfung von neuen erneuerbare-Energien-Projekte (EE-Projekte) zum Regelfall machen. Betreiber werden dazu verpflichtet, entsprechende Beteiligungsformen anzubieten. In Frankreich wurden mit Artikel 93 des Gesetzes zur Beschleunigung der Erzeugung erneuerbarer Energien (*Loi APER*) erste Weichen für einen solchen verpflichtenden Rahmen gelegt. Da die entsprechende Durchführungsverordnung bisher nicht veröffentlicht wurde, steht eine Umsetzung in der Praxis zum aktuellen Zeitpunkt noch aus.

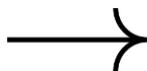


„Offenkundig stößt der Ausbau der Windenergie an Land auf Akzeptanzprobleme. Diese sind (...) dort geringer, wo Windenergie durch lokal verankerte, auf das einzelne Projekt bezogene Gesellschaften unter kommunaler und bürgerschaftlicher Teilhabe erzeugt wird.“

[Bundesverfassungsgericht in Bezug auf das Beteiligungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern](#)

### Die Handlungsempfehlung des Deutsch-Französischen Zukunftswerks:

Das Zukunftswerk empfiehlt, dass die finanzielle und gesellschaftliche Teilhabe am Ausbau der Erneuerbaren gestärkt wird. Mehr erfahren:



<https://df-zukunftswerk.eu/finanzielle-und-gesellschaftliche-teilhabe-am-ausbau-der-erneuerbaren-energie-staerken>



<sup>1</sup> [Hintergrundpapier des DFBEW](#)



# Finanzielle Beteiligung in Deutschland

## Regelung auf Bundesebene

Mit dem [§ 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz \(EEG\)](#) wurde für Betreiber von Windenergieanlagen (WEA) und PV-Freiflächenanlagen die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, auf freiwilliger Basis Kommunen im Umkreis von 2,5 km mit einer Zuwendung von 0,2 Cent pro kWh an den Gewinnen zu beteiligen. Bei einem Windrad mit einer Leistung von 3,5 MW und einem geschätzten Ertrag von 10 Mio. kWh pro Jahr kann das eine jährliche Zuwendung von 20 000 Euro bedeuten. Seit 2023 gilt die Regelung auch für Bestandsanlagen. Anlagenbetreiber, die Kommunen eine solche Zuwendung anbieten, haben gegenüber den Netzbetreibern einen Rückerstattungsanspruch für die Strommengen, für die eine EEG-Förderung gezahlt wurde.

Mehrere Bundesländer halten diese Regelung und insbesondere die unverbindliche Formulierung des § 6 EEG („Anlagenbetreiber sollen“) für unzureichend. Die Öffnungsklausel in [§ 22b Abs. 6 EEG](#), die es den Ländern ermöglicht, zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz zu erlassen, hat den Ländern ermöglicht, eigene Gesetze auf den Weg zu bringen<sup>2</sup>. Stand 2024 liegen bereits zahlreiche Gesetze und Gesetzesinitiativen vor, die unterschiedliche Formen der verbindlichen finanziellen Beteiligung (aktiv, passiv oder indirekt) von Kommunen und/oder Bürger:innen vorsehen.

In Anbetracht eines möglichen gesetzlichen Flickenteppichs fordern mehrere Akteure ein bundeseinheitliches Bürgerbeteiligungsgesetz<sup>3</sup>. Eine solche Lösung stößt jedoch auf verfassungsrechtliche Bedenken<sup>4</sup>. Am 28.08.2024 veröffentlichte das BMWK in einem lang erwarteten [Referentenentwurf](#) einen Vorschlag für eine solche bundeseinheitliche Regelung (EGG, neuer § 22b Absatz 6). Dieser sieht vor, dass Landesregelungen stets die Möglichkeit einer Gemeindebeteiligung in Höhe von maximal 0,3 ct/kWh anbieten müssen. Akteure der Bürgerenergie sehen hier die Gefahr, dass eine solche Regelung ambitioniertere Landesgesetze konterkarieren könnte<sup>5</sup>.

## Regelungen in den Bundesländern

Pionier der Länderbeteiligungsgesetze ist Mecklenburg-Vorpommern. Dort ist bereits 2016 das *Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern* ([BüGembeteilG M-V](#)) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht eine Beteiligung der Kommunen vor, die sich in einem Radius von 5 km der Windkraftanlage befinden. Bei der Umsetzung neuer Windparks sind die Anlagenbetreiber dazu verpflichtet, mindestens 20 Prozent der Anteile an der Projektgesellschaft den umliegenden Kommunen und Anwohnenden als direkte Beteiligung zum Kauf anzubieten, wobei der maximale Anteilswert 500 Euro beträgt. Alternativ, also als sogenannter Ersatzfall können Betreiber den Gemeinden eine Ausgleichsabgabe und den Anwohnenden ein Sparprodukt anbieten. Als Reaktion auf bürokratische Hürden führte das Bundesland 2021 zusätzlich eine Öffnungsklausel für individuelle Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiber und Kommune ein. Diese sogenannte freiwillige Lösung ist mittlerweile in der Praxis zum Regelfall geworden. Eine Novellierung des Gesetzes ist für Ende 2024 geplant.

Im Jahr 2019 folgte das brandenburgische [Windenergieanlagenabgabengesetz](#), das eine jährliche Pauschalabgabe von 10 000 Euro pro Windenergieanlage an Kommunen im Umkreis

<sup>2</sup> [Informationspapier des BWE](#) (2024)

<sup>3</sup> [Positionspapier des BBEn](#) (2024)

<sup>4</sup> [Rechtsgutachten des BMWK](#) (2023)

<sup>5</sup> [Referentenentwurf des BBEn](#) (2024)

von 3 km vorsieht. Bis Ende 2024 ist eine Novellierung des Gesetzes und die Umstellung auf eine leistungsabhängige Zahlung von jährlich 5 000 Euro pro installiertem MW vorgesehen. Dies entspräche bei einem modernen Windrad rund 30 000 Euro. Mit dem [Bürgerenergiegesetz](#) sind Vorhabenträger in Nordrhein-Westfalen seit Dezember 2023 verpflichtet, Bürger:innen und Kommunen im Umkreis von 2,5 km individuelle Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten (zum Beispiel Gesellschaftsanteile, vergünstigte lokale Stromtarife, pauschale Zahlungen oder Sparprodukte). Seit April 2024 verfügt auch Niedersachsen über ein Beteiligungsgesetz ([NWWindPVBetG](#)), das gemäß § 6 EEG eine jährliche Zahlung von 0,2 ct/kWh an die Kommunen sowie zusätzliche, frei zu wählende Beteiligungsangebote für Bürger:innen und/oder Kommunen im Umkreis von 2,5 km vorsieht. Darüber hinaus befinden sich derzeit weitere Bundesländer wie das Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Gesetzgebungsverfahren.



#### **Beispiele aus der lokalen Praxis: Dassow und der Bürgerwindpark**

Der Bürgerwindpark Schönberg (GmbH & Co. KG) in Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Projekt, bei dem das Beteiligungsgesetz zur Anwendung kam. Beim Repowering der bereits bestehenden Anlagen auf eine Leistung von 18,8 MW im Jahr 2020 boten die zwei Projektierer den umliegenden Gemeinden an, Anteile an der für den Windpark gegründeten Gesellschaft zu erwerben. Die Gemeinde Dassow entschied sich dazu, Anteile im Gesamtwert von 60 000 Euro zu erwerben. Aufgrund der hohen Preise während der Energiekrise konnten bereits 2023 63 000 Euro zurückgewonnen werden. Mit diesem Geld konnte die Gemeinde Photovoltaikanlagen auf der örtlichen Schule errichten, die Straßenbeleuchtung auf LED umstellen, E-Ladesäulen aufstellen sowie den Sportplatz der Gemeinde umbauen und ein neues Vereinshaus errichten<sup>6</sup>.



## **Finanzielle Beteiligung in Frankreich**

Auch in Frankreich gibt es Formen der direkten, passiven und indirekten finanziellen Beteiligung an EE-Projekten. Die aktive finanzielle Beteiligung von Gebietskörperschaften und Bürger:innen wird seit 2015 durch drei Artikel ermöglicht: [Artikel 111](#) des Gesetzes für die Energiewende und grünes Wachstum (LTECV), [Artikel L.2253-1](#) der allgemeinen Gebietskörperschaftsordnung (*Code général des collectivités territoriales*) und [Artikel L. 314-28](#) des Energiegesetzbuches (*Code de l'énergie*).

Diese Artikel ermöglichen die Beteiligung am Kapital von Gesellschaften, die Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durchführen. Im Rahmen von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergieprojekten, wie zum Beispiel vom Netzwerk *Énergie partagée* gelabelt<sup>7</sup>, können sich Bürger:innen, Kommunen sowie lokale Unternehmen als Projektgesellschaft zusammenschließen. EE-Anlagen können so gemeinsam mit einer Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an der Unternehmensführung betrieben werden.

Eine finanzielle Beteiligung von Kommunen und/oder Bürger:innen war für Anlagenbetreiber im französischen Recht bis vor kurzem jedoch nicht verpflichtend. Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Erzeugung erneuerbarer Energien ([Loi APER](#)) von 2023 soll sich dies nun ändern.

---

<sup>6</sup> [Artikel auf wind-rat.de](#)

<sup>7</sup> [Informationen auf der Webseite von Energie Partagée](#)

## Regelung nach Artikel 93 des Beschleunigungsgesetzes: Beitrag zur regionalen Wertschöpfung

[Artikel 93](#) des Beschleunigungsgesetzes schafft einen rechtlichen Rahmen für die sogenannte territoriale Wertschöpfungsaufteilung (*partage territorial de la valeur*). Die Regelung sieht vor, dass ein Teil der Einnahmen aus EE-Projekten an die betroffenen Gemeinden zurückfließt und somit die Wertschöpfung vor Ort bleibt. Zu diesem Zweck werden Projektträger, die Zuschlagsempfänger von Ausschreibungen sind, verpflichtet, einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung zu leisten:

- 85 Prozent der Abgabe dienen der Finanzierung von Projekten in den Bereichen Energiewende, Biodiversität oder Klimaanpassung der jeweiligen Standortgemeinde oder der öffentlichen Anstalt für interkommunale Zusammenarbeit (EPCI). Der Beitrag kann in Form einer einmaligen Zuwendung oder einer Kapitalbeteiligung an der Projektgesellschaft erfolgen;
- 15 Prozent der Abgabe dienen der Finanzierung weiterer Projekte zum Schutz und Erhalt der Biodiversität, zum Beispiel über das Französische Büro für Biodiversität (*Office français de la biodiversité*).

Die konkreten Anwendungsmodalitäten der Abgabe sollen gemäß Artikel 93 in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden, die bislang noch nicht veröffentlicht wurde. Nach dem derzeitigen Verordnungsentwurf<sup>8</sup> betrifft diese Verpflichtung PV-Freiflächenanlagen, Agri-Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen an Land und Wasserkraftanlagen. Die Höhe der Abgabe orientiert sich an der installierten Leistung der Anlage und ist im Entwurf technologieunabhängig auf eine Einmalzahlung in Höhe von 17 500 Euro pro installiertem MW festgelegt. Der Verordnungsentwurf sieht verschiedene, miteinander kombinierbare Beteiligungsmöglichkeiten vor: Die Abgabe kann zum Beispiel als direkte Finanzierung der oben genannten kommunalen Projekte genutzt werden. Alternativ kann der Projektträger eine aktive Kapitalbeteiligung der Kommune an der Projektgesellschaft bis zu einer Höhe von 50 Prozent ermöglichen.



### Zum Weiterlesen

- DFBEW (2024): [Hintergrundpapier zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Erneuerbare-Energien-Projekten](#)
- DFBEW (2022): [Hintergrundpapier zur Bürgerbeteiligung bei der Energiewende](#)
- BWE (2024): [Finanzielle Beteiligung von Anwohner:innen und Gemeinden](#)
- Eichenauer & Gailing (2023): [Mehr Akzeptanz durch verpflichtende finanzielle Beteiligung an Windenergieanlagen](#)

---

<sup>8</sup><https://www.cre.fr/documents/deliberations/projet-de-decret-relatif-au-partage-territorial-de-la-valeur-des-energies-renouvelables.html>



## Kontakt

Deutsch-Französisches Zukunftswerk  
c/o Forschungsinstitut für Nachhaltigkeit - Helmholtz-Zentrum Potsdam (RIFS)

Autor: Robin Denz – [robin.denz@df-zukunftswerk.eu](mailto:robin.denz@df-zukunftswerk.eu)

Autor: Nicolas Geffroy – [nicolas.geffroy@df-zukunftswerk.eu](mailto:nicolas.geffroy@df-zukunftswerk.eu)

Wissenschaftliche Leitung: Julia Plessing – [julia.plessing@df-zukunftswerk.eu](mailto:julia.plessing@df-zukunftswerk.eu)

*In der Zusammenarbeit mit kommunalen Expertinnen und Akteuren in Deutschland und Frankreich identifiziert das Zukunftswerk regelmäßig Instrumente und fachliche Konzepte, die im anderen Land kaum bekannt sind oder einen spannenden bilateralen Vergleich bieten. Mit den Factsheets stellt das Forschungs- und Dialogteam relevante Forschungsergebnisse zur Verfügung. Sie bieten Überblickswissen mit Quellenangaben sowie Hinweise für die vertiefende Lektüre.*



Umgesetzt von



GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

